Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

Satzung
über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Aufgrund § 74 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit § 74 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983, hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 22. Oktober 1996 folgende Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatz-Satzung) als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1
Zahl der erforderlichen Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen mit mehr als 40 qm Wohnfläche (§ 37 Abs.1 LBO) wird auf **1,5 Stellplätze** erhöht.

§ 2
Geltungsbereich

Die Stellplatzverpflichtung gilt aus Gründen des Verkehrs und aus städtebaulichen Gründen im gesamten Gemeindegebiet mit Ausnahme des Geltungsbereiches der rechtsverbindlichen Bebauungspläne "Gewerbegebiet Oppelsbohm - Regerstraße" auf Gemarkung Oppelsbohm und "Gewerbegebiet Erlenhof" auf Gemarkung Steinach.

§ 3
Gestaltung

(1) Die Stellplätze sind wasserdurchlässig anzulegen mit Schotterrasen, Spurplatten, Rasengitter, haufswerkporigem Betonpflaster, großfugigem Pflaster mit mindestens 3,0 cm breiten Rasenfugen oder gleichwertigen Belägen.

(2) Liegt ein Baugrundstück im Geltungsbereich eines Wasserschutzgebietes sind die Stellplätze entsprechend der Rechtsverordnung bzw. den Angaben der Unteren Wasserbehörde anzulegen.

(3) Die in Absatz 1 vorgeschriebene Gestaltungsregelung gilt in dem in § 2 festgesetzten Geltungsbereich.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berglen, den 22. Oktober 1996

Schille
Bürgermeister